VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/86 DER KOMMISSION

vom 11. März 1986

zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit ein etwaiger Einkommensausfall der Schaffleischerzeuger ausgeglichen werden kann.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht der Einkommensausfall je 100 kg Schlachtkörpergewicht dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem arithmetischen Mittel der für ein Gebiet festgestellten Marktpreise.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Betrag der je Mutterschaf und Gebiet zu zahlenden Prämie errechnet, indem auf den Einkommensausfall nach Absatz 2 ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt. Für das Gebiet 5 ist dieser Einkommensausfall jedoch um den gewichteten Durchschnitt der im Wirtschaftsjahr 1985 tatsächlich gewährten variablen Prämien zu verringern. Dieser Durchschnitt wird gemäß Artikel 5 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung errechnet.

Die Mitgliedstaaten sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3377/85 der Kommission (3) ermächtigt worden, den in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ansässigen Erzeugern einen Vorschuß zu gewähren. Im Wirtschaftsjahr 1985 wurde den betreffenden Erzeugern ein solcher Vorschuß gezahlt. Die endgültige Prämie und der in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten zu zahlende Restbetrag sollten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Einkommensausfall während des Wirtschaftsjahres 1985 wird für die nachstehenden Gebiete festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
2	46,578
3	52,214
4	123,966
5	73,977
6	143,170.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt:

Gebiet	*Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie in ECU*
2	8,850
3	12,009
4	22,314
5	11,836
6	25,771.

(2) Der den Erzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zu zahlende Restbetrag beträgt:

Gebiet	*Restbetrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie in ECU*
2	6,422
4	15,782
5	8,442
6	18,174.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident